

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

Auf diesem Deckblatt sind nur die für die Schweiz notwendigen Ergänzungen angegeben. Für die vollständigen Angaben jedes Kapitels lesen Sie bitte die entsprechenden Kapitel des anschliessenden Sicherheitsdatenblatts.

Feuille de couverture pour la fiche de données de sécurité

Vous trouverez sur cette feuille de couverture seulement les indications supplémentaires (selon ChemV du 1. 8. 2005). En ce qui concerne la déclaration complète, nous vous prions de bien vouloir lire tous les chapitres de la fiche de données de sécurité de l'Union européenne.

Produktname / Nom du produit	Planar Grinding Stones
Lieferant / Fournisseur	Prüfmaschinen AG Prüfag Seeblick 2 CH – 3213 Kleinbödingen
Telefon / Téléphone	044 746 40 30 (information sur le produit pendant les heures de bureau)
Fax / Téléfax	044 746 40 39
E-mail	info@pruefag.com
Notfallnummer Schweiz Numéro d'urgence en Suisse	145 (Tox Info)
Hersteller / Fabricant	ITW Test & Measurement GmbH Boschstr. 10 D – 73734 Esslingen

Prüfmaschinen AG
Seeblick 2
CH-3213 Kleinbödingen
Tel. 044 746 40 30
Fax 044 746 40 39
info@pruefag.com
www.pruefag.com

PRÜFAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nachfolgend genannten Produkte von Buehler ist entsprechend den Vorschriften zur Gefahrenkommunikation (Hazard Communication Standard, HCS) der US-amerikanischen Arbeitsschutzbehörde OSHA, dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen (UN GHS) sowie der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) **ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) nicht erforderlich**, da diese Produkte entsprechend den genannten Vorschriften als Fertigungserzeugnisse **ODER** als nicht gefährliche Materialien gelten und als solche von dem Erfordernis eines SDB ausgenommen sind.

PRODUKTBESCHREIBUNG: Planar Grinding Stones

(ARTIKEL-)NUMMER(N) DES PRODUKTS/DER PRODUKTE: 49-7280, 49-7281

Hersteller oder Importeure von Chemikalien sind verpflichtet, die von den von ihnen hergestellten oder importierten Chemikalien ausgehenden Gefahren zu klassifizieren, und alle Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern Informationen zu den Gefahren, die von den gefährlichen Chemikalien ausgehen, denen diese ausgesetzt sind, zur Verfügung zu stellen, und zwar mittels eines Gefahrenkommunikationsprogramms, Etiketten oder sonstigen Warnhinweisen, Sicherheitsdatenblättern sowie durch Information und Schulung. Darüber hinaus sind Distributoren verpflichtet, die erforderlichen Informationen an Arbeitgeber zu übermitteln. Wenn unter normalen Einsatzbedingungen ein hergestellter Gegenstand der Definition eines "Erzeugnisses" entspricht, oder nicht der Definition einer "gefährlichen Chemikalie" entsprechend dem Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der Vereinten Nationen entspricht (das von der OSHA und der Europäischen Chemikalienagentur übernommen wurde), dann **unterliegt der Gegenstand nicht den Pflichten zur Gefahrenkommunikation, wie z.B. der Erstellung eines SDS.**

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Team bei Buehler

Definitionen gemäß HCS 29 CFR 1910.1200(c) des OSHA HCS:

"Erzeugnis" bezeichnet einen Gegenstand, bei dem es sich nicht um eine Flüssigkeit oder ein Partikel handelt, (i) der bei der Herstellung eine spezifische Form oder Gestalt erhält, (ii) dessen Endfunktion(en) bei der Endnutzung ganz oder teilweise von dessen Form oder Gestalt bestimmt wird (werden), und der (iii) unter normalen Einsatzbedingungen lediglich sehr geringe Mengen, z.B. kleinste Mengen oder Spuren einer gefährlichen Chemikalie (entsprechend der Definition in Absatz (d) dieses Abschnitts) und keine physikalische Gefährdung oder Gesundheitsrisiko für die Mitarbeiter darstellt.

"Gefährliche Chemikalie" bezeichnet jegliche Chemikalie, die als physikalische Gefährdung oder Gesundheitsrisiko klassifiziert ist, einen einfachen zur Erstickung führenden Stoff, brennbaren Staub, luftentzündliches Gas, oder eine nicht anderweitig klassifizierte Gefährdung.

